

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
USBEKISTAN

Allgemeine und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

2019

Hinweise geben



Hinweise geben

„Usbekistan, ein an historischen Sehenswürdigkeiten und natürlichen Rohstoffen reiches Land, steht am Beginn einer neuen Epoche der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die im Wirtschafts- und Justizsektor vorgenommenen Liberalisierungsreformen öffnen das Land wesentlich für Außenhandel und Investitionen und führen Usbekistan zurück zu seinen Wurzeln, indem die in jahrhundertealter Tradition stehende Rolle als Handelszentrum wiederbelebt wird.

Das neue Investitionsklima und die Einrichtung neuer Freihandelszonen mit Steuervergünstigungen machen ausländische Investitionen in Usbekistan als ein neues Geschäftsmöglichkeiten bietendes Land äußerst attraktiv.“

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
USBEKISTAN

2019

Allgemeine und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Hinweise geben

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Einführung | 6 |
| Geografie und Klima | 6 |
| Politik | 7 |
| Sprachen | 7 |
| Rechtssystem | 8 |
| Schiedsgerichte | 9 |
| Investitionsklima | 11 |
| Änderungen in der Visagesetzgebung | 11 |
| Ausländische private Direktinvestitionen | 14 |
| Investitionsvergünstigungen | 15 |
| Sonderwirtschaftszonen | 16 |
| Gesellschaftsrecht und wichtigste Formen gewerblicher juristischer Personen | 17 |
| Begriff der „juristischen Person“ | 17 |
| Empfehlung | 18 |
| Gesellschaft mit beschränkter und zusätzlicher Haftung | 18 |
| Gründungsunterlagen | 20 |
| Repräsentanzen und Filialen | 20 |
| Eröffnung von Bankkonten | 21 |
| Allgemeine Anforderungen | 22 |
| Ausländer als Direktoren und verantwortliche Personen | 22 |
| Arbeitsgesetzgebung | 23 |

| | |
|--|-----------|
| Mindestlohn | 23 |
| Gehaltsauszahlungen | 23 |
| Arbeitszeit | 24 |
| Bezahlter Urlaub | 24 |
| Kündigung des Arbeitsvertrages | 25 |
| Feiertage | 27 |
| Einsatz von ausländischen Arbeitskräften in Usbekistan | 28 |
| Steuerrecht | 30 |
| Vergleichstabelle Steuern | 31 |
| Doppelbesteuerungsabkommen | 34 |
| Unser Profil | 35 |
| Ihre Ansprechpartner | 38 |



Taschkent

Unter der Führung des neuen Präsidenten wird Usbekistan mehr und mehr zu einem attraktiven Markt für Investitionen.

Der Investitionsführer soll ausländischen Investoren sowie unseren aktuellen und zukünftigen Mandanten die Möglichkeit geben, sich mit den Rahmenbedingungen für Investitionen und die Ausübung von Geschäftstätigkeit in der zentralasiatischen Region vertraut zu machen.

Wir hoffen, dass diese Übersicht Ihnen alle wesentlichen wichtigen Rahmenbedingungen für Investitionen darlegt. Für gesonderte Fragen stehen wir Ihnen in unserem Büro in Taschkent und auch unserem zweiten zentralasiatischen Büro in Almaty, jederzeit gern zur Verfügung.

GEOGRAFIE UND KLIMA

Die Fläche Usbekistans beträgt 447.400 Quadratkilometer bzw. 172.700 Quadratmeilen somit belegt Usbekistan Platz 56 in Bezug auf die Ländergröße (nach Schweden).

Usbekistan grenzt im Südwesten an Turkmenistan, im Norden an den Aralsee und Kasachstan, sowie Tadschikistan und Kirgistan im Süden und Osten. Es ist nicht nur eines der größten Länder Zentralasiens, sondern auch das einzige, das gemeinsame Grenzen mit allen anderen vier Staaten der Region hat. Usbekistan hat außerdem im Süden eine kurze gemeinsame Grenze mit Afghanistan.

Das Klima ist trocken, Usbekistan hat keinen Meereszugang, 10 % der Fläche bestehen aus intensiv kultivierten, bewässerten Flusstälern. Der höchste Berg Usbekistans mit 4643 Metern ist Hazrat Sul-ton und liegt im Hissargebirge (Provinz Surxondaryo).

Usbekistan ist in 12 Regionen (Viloyat) mit seinen Hauptstädten, einer autonomen Republik (Karakalpakistan) und einer unabhängigen Stadt (Taschkent).

POLITIK

Usbekistan ist laut Verfassung eine souveräne, demokratische Republik. Geführt wird das Land von seinem Präsidenten. Die Regierung (das Ministerkabinett) untersteht dem Oliy Majlis (Parlament) und dem Präsidenten, der auch den Premierminister, die stellvertretenden Premierminister und Minister ernennt, wobei die Ernennung vom Gesetzgebungsorgan bestätigt werden muss.

Das aus zwei Kammern bestehende und jeweils für fünf Jahre gewählte Oliy Majlis ist das oberste Gesetzgebungsorgan. Die gesetzgebende (untere) Kammer besteht aus 150 Abgeordneten, die von den Bürgern Usbekistans gewählt werden. Die Mitglieder des Senats, also der oberen Kammer, werden von den usbekischen Regionen, der Republik Karakalpakistan und der Stadt Taschkent gewählt (jeweils sechs Senatoren aus jedem Gebiet). 16 weitere Senatoren werden vom Präsidenten der Republik Usbekistan ernannt, wobei es sich um kompetente Bürger handelt, die herausragende Beiträge in den Bereichen Wissenschaft, Literatur und Kunst geleistet haben. Mit Billigung des Verfassungsgerichts kann der Präsident das Oliy Majlis auflösen.

SPRACHEN

Die offizielle Landessprache ist Usbekisch. Dennoch nutzen, vor allem in Taschkent und den großen Städten viele Einwohner (einschließlich der Usbeken) nach wie vor Russisch als Muttersprache. Außerdem ist im Artikel 3 des Gesetzes „Über die Staatssprache“ verankert, dass die Bürger das Recht haben, nach eigenem Ermessen die Sprache für die Kommunikation zwischen den Ethnien zu wählen. Organisationen und Unternehmen nutzen Usbekisch und Russisch als Geschäftssprachen. Englischunterricht ist in Usbekistan weit verbreitet. Dennoch sind Englischkenntnisse im Wesentlichen bei den Einwohnern der Hauptstadt Taschkent vorhanden.

Gemäß Präsidentenerlass Nr. PP-1875 „Über die Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung des Systems zur Unterrichtung von Fremdsprachen“ vom 10. Dezember 2012 soll der Fremdsprachenunterricht, vor allem in Bezug auf Englisch, in der ersten Klasse der allgemeinbildenden Schulen beginnen.

Rechtssystem

In Usbekistan gilt das kontinentale Rechtssystem, welches durch die Kodifizierung der Rechtsnormen, ein einheitliches hierarchisches System von Rechtsquellen sowie die Aufteilung in Rechtsgebiete (Strafrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht usw.) geprägt ist.

Zur Gewährleistung der Rechtskraft müssen Gesetze in Usbekistan in Übereinstimmung mit bestimmten Verfahren verabschiedet und anschließend veröffentlicht werden. Rechtsakte können in Form von normativen Rechtsakten, nichtnormativen Rechtsakten oder Rechtsakten normativer Art erlassen werden.

Die Hierarchie der normativen Rechtsakte gestaltet sich wie folgt:

1. Verfassung;
2. Gesetze;
3. Erlasse des Oliy Majlis (Parlaments);
4. Anordnungen und Erlasse des Präsidenten;
5. Erlasse des Ministerkabinetts;
6. Akte von Ministern, staatlichen Ausschüssen und anderen staatlichen Behörden, die beim Justizministerium registriert sind;
7. Beschlüsse von lokalen staatlichen Behörden (regionale, städtische und Kreis-Hokimate).

Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen normativen Rechtsakten genießen die Akte der höheren Ebene Vorrang. Ein normativer Rechtsakt, der von einer staatlichen Behörde gefasst wurde und gesellschaftliche Beziehungen betrifft, für die diese Behörde konkrete Regulierungsbefugnisse besitzt, genießt Vorrang gegenüber normativen Rechtsakten anderer staatlicher Behörden derselben Hierarchieebene.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Artikeln des Zivilgesetzbuches und Artikeln anderer Gesetzbücher und Gesetze, die zivilrechtliche Bestimmungen enthalten, genießen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Vorrang. In Bezug auf alle anderen Rechtsbereiche gilt, wenn zwei Rechtsakte gleicher Ebene widersprüchliche Bestimmungen enthalten, dass der konkrete Rechtsakt auf die konkreten Beziehungen angewendet wird, unter der Bedingung,

dass die Beziehungen denselben Bereich betreffen wie die anzuwendenden Rechtsakte. Bei Widersprüchen zwischen allgemeinen und konkreten Normen, die in ein und demselben Rechtsakt aufgeführt sind, werden die konkreten Normen angewendet. Ein neuer normativer Rechtsakt hat eine größere Rechtskraft als ein normativer Rechtsakt, der vorher von derselben staatlichen Behörde zur selben Frage erlassen wurde.

Rechtsakte, die zur Umsetzung konkreter (einmaliger) organisatorischer Fragen bzw. Aufsichts- und Regulierungsfragen erlassen wurden oder für eine anderen einmalige Umsetzung vorgesehen sind, werden als nichtnormative Rechtsakte betrachtet.

Das Justizministerium ist die staatliche Registrierungsbehörde, die die Aufgabe hat, alle normativen Rechtsakte, Rechtsakte normativer Art, Beschlüsse des Oliy Majlis, Verfügungen des Präsidenten und des Ministerkabinetts usw. zu registrieren. Alle normativen Rechtsakte müssen offiziell auf Usbekisch und Russisch veröffentlicht werden.

SCHIEDSGERICHTE

Am 1. Januar 2007 trat das am 16. Oktober 2006 verabschiedete Gesetz Nr. ZRU-64 „Über die Schiedsgerichte“ in Kraft. Dieses Gesetz führte eine neue Methode zur Regulierung von Streitigkeiten in der Republik Usbekistan ein. Bis dahin umfasste das Gerichtssystem Wirtschafts-, Zivil-, Verwaltungs-, Straf- und Militärgerichte, seit dem 1. Januar 2007 gibt es nun auch nichtstaatliche Schiedsgerichte.

Das Gesetz legt fest, dass ein Beschluss eines Schiedsgerichts endgültig ist und nicht angefochten werden kann. Falls jedoch prozessrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zur Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter verletzt wurden, kann ein Beschluss eines Schiedsgerichts beim jeweils zuständigen Gericht angefochten werden. Das Gesetz legt außerdem fest, dass alle Schiedsgerichte beim Justizministerium registriert werden müssen.

Am 5. November 2018 wurde auf Grundlage des Präsidentenerlasses Nr. PP-4001 vom 5. November 2018 das Internationale Schiedszentrum Taschkent (TIAC) der Handels- und Industriekammer der Republik Usbekistan gegründet. Eine der Hauptaufgaben des Zentrums ist die Organisation der Regulierung von Streitigkeiten durch internationale Schiedsverfahren zwischen gewerblichen Organisationen mit Sitz in verschiedenen Staaten, unter anderem auch zwischen Investoren. Streitigkeiten können unter anderem mit Investitionen, geistigem Eigentum oder Blockchain-Technologien zusammenhängen.



ÄNDERUNGEN IN DER VISAGESETZGEBUNG

Am 10. Februar 2018 ist für Staatsangehörige von sieben Staaten (Israel, Indonesien, Republik Korea, Malaysia, Singapur, Türkei, Japan) ein visafreier Aufenthalt für die Dauer von 30 Tagen möglich (Anordnung des Präsidenten „Über zusätzliche organisatorische Maßnahmen zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung des Tourismuspotentials der Republik Usbekistan“).

Außerdem trat zum 10. Februar 2018 ein vereinfachtes Verfahren zur Erteilung von Touristenvisa für Staatsangehörige von 39 Staaten in Kraft (Europäische Union, Ostasien, Naher Osten, Indien, Kanada, Neuseeland und USA). Das Erfordernis der Vorlage eines Vouchers oder eines Antrags der einladenden juristischen oder natürlichen Person beim Außenministerium wurde abgeschafft. Die Dauer der Ausstellung eines Visums wurde auf zwei Tage verkürzt. Seit 15. Juli 2018 wurde ein System zur Ausstellung elektronischer Einreisevisa für Ausländer eingeführt, für die das vereinfachte Visaausstellungsverfahren gilt. Außerdem wurde seit 15. Juli 2018 eine kurzfristige visafreie Einreise nach Usbekistan für maximal fünf Tage für Staatsangehörige einer Reihe von Staaten eingeführt, die im Transit über internationale Flughäfen der Republik Usbekistan reisen.

In Übereinstimmung mit der Anordnung des Präsidenten „Über zusätzliche organisatorische Maßnahmen zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung des Tourismuspotentials der Republik Usbekistan“ ist seit dem 1. Februar 2019 für Staatsangehörige weiterer 45 Staaten eine visafreie Einreise nach Usbekistan für bis zu 30 Tagen möglich. Außerdem wurde zum 1. Februar 2019 die Liste der Länder erweitert, deren Staatsangehörige elektronische Einreisevisa erhalten können.

Die Gesetze „Über ausländische Investitionen“ sowie „Über Garantien und Maßnahmen zum Schutz der Rechte ausländischer Investoren“ stellen die rechtlichen Grundlagen für ausländische Investitionen in Usbekistan bereit. Die Gesetze bestimmen die Arten juristischer Personen, in die Ausländer investieren können, außerdem die Bedingungen zur Repatriierung von Gewinnen und

Einkünften sowie die allgemeinen Rechte und Garantien für ausländische Investoren.

Investoren (ausländische Staaten, internationale Organisationen, ausländische juristische und natürliche Personen) können wie folgt investieren:

- Durch Beteiligung am Stammkapital und anderem Vermögen von Wirtschaftsgesellschaften und Genossenschaften, Banken, Versicherungsunternehmen und anderen Unternehmen, die gemeinsam mit juristischen und / oder natürlichen Personen der Republik Usbekistan gegründet wurden;
- Durch Gründung und Entwicklung von Unternehmen, Partnerschaften, Banken, Versicherungsunternehmen und anderen Organisationen, die sich vollständig im Besitz des ausländischen Investors befinden;
- Durch Beteiligung mittels Erwerb von Vermögen, Aktien und anderen Wertpapieren;
- Durch Investitionen im Bereich Geistiges Eigentum, einschließlich Urheberrechte, Patente, Marken, Geschmacksmuster, Firmenbezeichnungen und Know-How;
- Durch Erwerb von Konzessionen, einschließlich Konzessionen zur Erkundung, Bewirtschaftung, Förderung oder Nutzung von Naturressourcen;
- Durch Erwerb des Eigentumsrechts an Verkaufsobjekten, sowie von Eigentums- und Besitzrechten an Grund und Boden (einschließlich Mietverträge) und Naturressourcen;
- Durch Erwerb der Rechte zur Erkundung und Analyse von Rohstofflagerstätten und zum Abbau von Rohstoffen an Lagerstätten in Übereinstimmung mit Product-Sharing-Vereinbarungen.

Das Wirtschafts- und Industrieministerium legt dem Ministerkabinett Investitionsvorschläge zur späteren Genehmigung vor, die die Gewinnung ausländischer Investitionen und Kredite mit staatlichen Garantien vor, außerdem Investitionsvorschläge mit einem Volumen von über 500.000 US-Dollar.

Die Regierung garantiert den Investitionsschutz. Investitionen und andere Vermögenswerte von Investoren in Usbekistan können nicht verstaatlicht werden. Dies ist in der Gesetzgebung fixiert, die

vorsieht, dass – falls spätere Gesetze der Republik Usbekistan die Bedingungen für Investitionen verschlechtern – in Bezug auf ausländische Investoren für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Tätigkeit der Investitionen die Gesetze angewendet werden, die zu diesem Zeitpunkt galten. Ausländische Investoren können nach eigenem Ermessen die Bestimmungen der neuen Gesetze anwenden, die die Bedingungen für ihre Investitionen verbessern.

Das Land begrüßt besonders ausländische Investitionen, durch die Waren in Usbekistan für den weiteren Export hergestellt werden oder durch die Waren ersetzt werden, die andernfalls importiert werden müssten. Nur Unternehmen, die den folgenden Anforderungen entsprechen, gelten als Unternehmen mit ausländischen Investitionen und können die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Einer der Gesellschafter des Unternehmens ist eine ausländische juristische Person;
- Das Stammkapital des Unternehmens beträgt mindestens 400 Millionen Sum;
- Der Anteil der ausländischen Investitionen beläuft sich auf mindestens 15 % des Stammkapitals.

Im Investitionsbereich versucht die Regierung, die Verteilung der Investitionen auf alle Regionen des Landes zu erreichen. In jeder Region wurden Personen ernannt, die für die Gewinnung von Investitionen und die Umsetzung von Investitionsprojekten verantwortlich sind. Der Prozess steht unter strenger Kontrolle der Präsidialverwaltung. Das Parlament wiederum erhält Quartalsberichte der verantwortlichen Personen und bewertete die Fortschritte. Es kann sogar Strafen gegen verantwortliche Personen verhängt, die den Erwartungen nicht gerecht werden.

Die Regierung hat kreative Methoden zur Gewinnung von Investitionen entwickelt, und zwar die Erteilung von einem 10-Jahre-Aufenthaltsvisa für Ausländer, die mindestens drei Millionen US-Dollar investieren. Das Außenministerium plant außerdem die Einführung von „Staatsbürgervisa“ und Pässen für Personen mit verwandtschaftlichen Beziehungen in Usbekistan, die das Land besuchen, dort arbeiten oder investieren wollen. Gleichzeitig wur-

de erläutert, dass die obligatorische Registrierung der Meldeadressen für usbekische Staatsangehörige nicht abgeschafft, aber wahrscheinlich vereinfacht wird.

AUSLÄNDISCHE PRIVATE DIREKTINVESTITIONEN

Seit 1. Juli 2005 sind lokale Unternehmen, die Investitionen in Branchen wie die Textilindustrie, die Fleisch- und Milchwirtschaft usw. gewinnen, befreit von:

- Gewinnsteuer;
- Vermögensteuer;
- Einheitlicher Steuerzahlung.

Die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Das Unternehmen befindet sich in einer beliebigen Region des Landes (ausgenommen Taschkent und Region Taschkent);
- Die Investitionen erfolgen ohne Garantien der Regierung;
- Die Beteiligung ausländischer Gesellschafter am Stammkapital liegt bei mindestens 33%, bei Aktiengesellschaften bei mindestens 15%;
- Die Investitionen erfolgen in frei konvertierbarer Währung oder in Form moderner technischer Anlagen;
- Mindestens 50% der Einkünfte, die im Ergebnis der Gewährung der genannten Vergünstigungen während der Inanspruchnahme erhalten werden, werden zur weiteren Entwicklung des Unternehmens reinvestiert;
- Die Investitionen erfolgen in die Wirtschaftssektoren, die in der Anordnung des Präsidenten Nr. UP-4434 vom 10. April 2012 aufgeführt sind.

Diese Steuervergünstigungen werden für folgende Volumina der ausländischen privaten Direktinvestitionen gewährt:

- 300.000 bis 3 Millionen US-Dollar: für die Dauer von drei Jahren;
- Über 3 Millionen bis 10 Millionen US-Dollar: für die Dauer von fünf Jahren;
- Über 10 Millionen US-Dollar: für die Dauer von sieben Jahren

INVESTITIONSVERGÜNSTIGUNGEN

Die usbekische Gesetzgebung sieht bestimmte Steuervergünstigungen als Stimulation für Hersteller, Importeure und Exporteure strategisch wichtiger Waren vor.

Ausländischen Unternehmen, die Projekte zur Erkundung von Erdöl- und Erdgasvorkommen durchführen, werden bestimmte Vorteile gewährt, die unter anderem Exklusivrechte zur Erkundung in bestimmten Regionen einschließlich der Möglichkeit der Rohstoffförderung umfassen – entweder über ein Joint Venture oder auf Grundlage einer Konzession. Solche Unternehmen und ihre ausländischen Auftragnehmer und Subauftragnehmer werden für die Dauer der Erkundungsarbeiten von der Entrichtung aller Arten von Steuern und Abgaben an die Sozialversicherungsträger befreit. Ausnahmen werden außerdem auf Zollgebühren beim Import von Anlagen, materiell-technischen Ressourcen und Leistungen gewährt, die für die Erkundung und damit zusammenhängende Projekte erforderlich sind. Des Weiteren wird Joint Ventures im Bereich der Förderung von Erdöl und Erdgas, die unter Beteiligung von, an der Erkundung, beteiligten ausländischen Unternehmen gegründet werden, eine Gewinnsteuerbefreiung gewährt, die für sieben Jahre ab dem Datum des Beginns der Förderung gilt.



Sonderwirtschaftszonen

Zur Entwicklung der Wirtschaft des Landes und zur Gewinnung ausländischer Investitionen wurden in Usbekistan mehrere Sonderwirtschaftszonen in verschiedenen Teilen der Republik gegründet:

SWZ im Industriebereich:

- Sonderwirtschaftszone „Nawoi“;
- Sonderwirtschaftszone „Angren“;
- Sonderwirtschaftszone „Dshisak“;
- Sonderwirtschaftszone „Urgut“;
- Sonderwirtschaftszone „Gishduwan“;
- Sonderwirtschaftszone „Kokand“;
- Sonderwirtschaftszone „Chasarasp“;
- Sonderwirtschaftszone „Syrdarja“;
- Sonderwirtschaftszone „Namangan“;

SWZ im Bereich Pharmazie:

- Sonderwirtschaftszone „Nukus-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Somin-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Bojsun-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Sirdarjo-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Kokonsaj-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Bostonlik-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Parkent-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Andishon-pharm“;

SWZ im Landwirtschaftsbereich:

- Sonderwirtschaftszone „Balik ischlab tschikaruwtschi“;
- Sonderwirtschaftszone „Buchoro-agro“;

SWZ im Tourismusbereich:

- Sondertourismuszone „Tscharwak“.

Gesellschaftsrecht und wichtigste Formen gewerblicher juristischer Personen

BEGRIFF DER „JURISTISCHEN PERSON“

In der Gesetzgebung der Republik Usbekistan wurde der Begriff der „juristischen Person“ fixiert, der die allgemeinen Regeln bestimmt, die auf alle Organisationsformen von Unternehmen anzuwenden sind (mit Ausnahme von Repräsentanzen und Filialen). Laut Zivilgesetzbuch wird als juristische Person jegliche Organisation betrachtet, die abgesondertes Vermögen im Eigentum, in der wirtschaftlichen Verfügung oder in der operativen Verwaltung besitzt und mit diesem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet, im eigenen Namen Vermögens- und persönliche Nichtvermögensrechte erwerben und ausüben kann, Verpflichtungen übernimmt und als Kläger und Beklagter beim Gericht auftreten kann.

Juristische Personen unterliegen der staatlichen Registrierung. Die juristische Adresse (der Sitz) einer juristischen Person ergibt sich aus dem Ort ihrer staatlichen Registrierung, falls nichts anderes in den Gründungsunterlagen vorgesehen ist. Außerdem müssen ausländische juristische Personen ein Büro für den Abschluss des Abmeldeverfahrens mieten. Ausländische Investoren können ihre Tätigkeit in Usbekistan ausüben, indem sie über ausländische Unternehmen agieren, die Repräsentanzen oder Filialen ausländischer juristischer Personen gründen oder aber indem sie juristische Personen in Usbekistan gründen.

In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Republik Usbekistan können folgende wesentliche Arten von gewerblichen juristischen Personen gegründet werden:

- Aktiengesellschaft;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung;
- Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft;

- Familienunternehmen;
- Privatunternehmen;
- Einzelunternehmer;
- Repräsentanzen und Filialen.

EMPFEHLUNG

Auf Grundlage langjähriger Erfahrung wird ausländischen Investoren in der Regel die Registrierung eines Unternehmens in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung empfohlen (mit einer ausländischen Beteiligung von 100 %). Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder „OOO“ ist die geeignetste Rechtsform für ausländische Investoren, da sie im Gegensatz zur Aktiengesellschaft verschiedene Vorteile aufweist, unter anderem eingeschränkte Anforderungen an die Einreichung von Dokumenten, eine einfache gesellschaftsrechtliche Struktur der Verwaltungsorgane sowie das Fehlen einer strengen staatlichen Kontrolle. In der Praxis gibt es in Usbekistan keine registrierten Personengesellschaften, da aus steuerlicher Sicht kein Unterschied zwischen gesellschaftsrechtlichen Formen und Ansässigen besteht. Daher bevorzugen es Investoren meist, ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, selten in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, zu registrieren. Aus diesem Grunde sehen wir an dieser Stelle von der Beschreibung der Besonderheiten von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Privatunternehmen und so genannten Familienunternehmen sowie von Einzelunternehmern ab.

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER UND ZUSÄTZLICHER HAFTUNG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder OOO ist eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet wird; das Stammkapital ist in Anteile aufgeteilt, deren Wert in den Gründungsdokumenten bestimmt wird. Im Unterschied zu Aktiengesellschaften sind die Anteile einer OOO keine Wertpapiere. Die Gründungsunterlagen einer von zwei oder mehr Organisationen gegründeten OOO sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Falls eine OOO von einer Person gegründet wird, ist die Satzung das einzige Gründungsdokument der OOO.

Die Gesellschafter einer OOO haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und tragen das Risiko der mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbundenen Verluste nur in der Höhe der von ihnen geleisteten persönlichen Einlagen. Gesellschafter, die ihre Einlagen nicht in vollem Umfang geleistet haben, haften für ihre Verbindlichkeiten solidarisch im Rahmen des nicht bezahlten Teils der Einlagen jedes Gesellschafters. Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Wert ihres Vermögens beschränkt. Das Mindeststammkapital beläuft sich auf 40 Mindestlöhne (ca. 1.040 US-Dollar). Jeder Gesellschafter muss seine Einlage ins Stammkapital vollständig innerhalb der durch die Gründungsdokumente vorgesehenen Frist leisten, die jedoch ein Jahr ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft nicht überschreiten darf.

Die mindestens einmal im Jahr einzuberufende Gesellschafterversammlung ist das oberste Verwaltungsorgan einer OOO. Zu ihren Zuständigkeiten gehören die Bestimmung der wesentlichen Tätigkeitsrichtungen der Gesellschaft sowie die Regulierung finanzieller Fragen. Die Leitung der laufenden Geschäftstätigkeiten erfolgt durch den Direktor oder den Vorstand (kollektives Exekutivorgan), welche von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Die Befugnisse des Vorstands werden in den Gründungsdokumenten der Gesellschaft fixiert. Die Gesellschaft kann auch einen Aufsichtsrat einsetzen (dessen Existenz jedoch nicht obligatorisch ist).

Eine Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung oder ODO ist eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet wird; das Stammkapital ist in Anteile aufgeteilt, deren Wert in den Gründungsdokumenten bestimmt wird. Wie auch im Falle der OOO kann eine ODO keine Aktien als Wertpapiere emittieren. Die Gründungsdokumente der ODO sind dieselben wie die einer OOO: der Gründungsvertrag und die Satzung bzw. nur die Satzung, wenn die ODO von lediglich einer Person gegründet wird. Die ODO hat dieselbe Organisationsstruktur wie die OOO. Der Hauptunterschied besteht in der Haftung der Gesellschafter. Die Gesellschafter einer ODO haben mehr Verpflichtungen als die einer OOO, da im letzteren Fall die Haftung auf die Höhe der Gesellschaftereinlagen beschränkt ist. Im Unterschied zur OOO können die Gründungsunterlagen einer ODO vorsehen,

dass die solidarische und subsidiäre Haftung der Gesellschafter ein vielfaches ihrer Kapitaleinlagen beträgt. Die Höhe der Haftung kann durch die Satzung eingeschränkt werden. Wenn einer der Gesellschafter zahlungsunfähig (insolvent) wird, wird die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zwischen den anderen Gesellschaftern proportional zur Höhe ihrer Einlagen aufgeteilt, falls durch die Gründungsdokumente der Gesellschaft nichts anderes vorgesehen ist.

GRÜNDUNGSUNTERLAGEN

Die Gründungsunterlagen einer von zwei oder mehr Personen gegründeten Gesellschaft sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Wenn eine Gesellschaft nur von einer Person gegründet wird, gilt lediglich die Satzung als Gründungsdokument. Im Falle von Widersprüchen zwischen Gründungsvertrag und Satzung genießt die Satzung Vorrang. Zwischen den Gesellschaftern wird ein Gründungsvertrag geschlossen, der das Verfahren der Gründung der Gesellschaft und andere gesetzlich vorgesehene Informationen beinhaltet. Die Satzung enthält konkrete Sachverhalte, auf die sich die Gesellschafter geeinigt haben, außerdem andere nicht der Gesetzgebung zuwiderlaufende Informationen.

REPRÄSENTANZEN UND FILIALEN

Repräsentanzen ausländischer Unternehmen werden gemäß Zivilgesetzgebung nicht als gesonderte juristische Personen betrachtet. Eine Repräsentanz ist eine feste Geschäftseinrichtung einer juristischen Person, die keine Wirtschafts- oder sonstige gewerbliche Tätigkeit ausübt, mit Ausnahme von Repräsentanzen ausländischer Fluggesellschaften unter der Bedingung, dass diese als feste Geschäftseinrichtungen registriert sind. Eine Repräsentanz agiert auf Grundlage der Repräsentanzordnung. Die Leitung der Repräsentanz erfolgt durch den Repräsentanzleiter, der auf Grundlage einer Vollmacht der ausländischen Gesellschaft sowie der Repräsentanzordnung agiert, in denen seine Befugnisse festgelegt sind. Obwohl Repräsentanzen lokaler juristischer Personen müssen nicht akkreditiert oder registriert werden, Repräsentanzen ausländischer juristischer Personen unterliegen jedoch der Akkre-

ditierung beim staatlichen Komitee für Investitionen der Republik Usbekistan. Die Ordnung über das Verfahren zur Akkreditierung und Tätigkeit von Repräsentanzen ausländischer gewerblicher Organisationen in der Republik Usbekistan wurde durch den Erlass Nr. 410 des Ministerkabinetts vom 23. Oktober 2000 festgelegt. Die staatliche Gebühr für die Akkreditierung einer Repräsentanz beläuft sich seit 1. Januar 2012 auf 1.200 US-Dollar. Die Besteuerung ausländischer Unternehmen und Repräsentanzen sowie ihrer Mitarbeiter erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Republik Usbekistan.

Eine Filiale ist eine feste Geschäftseinrichtung einer juristischen Person, die die gesamte oder einen Teil der Tätigkeit der juristischen Person ausüben kann, einschließlich der auf Gewinnerzielung ausgerichteten unternehmerischen Tätigkeit. Wie auch Repräsentanzen agieren Filialen auf Grundlage einer Ordnung (Filialordnung), die die Rahmenbedingungen der Filialtätigkeit definiert. Während Filialen lokaler juristischer Personen nicht der Registrierung unterliegen, werden Filialen ausländischer juristischer Personen im Wesentlichen auf dieselbe Art gegründet wie Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und unterliegen denselben Registrierungsverfahren.

ERÖFFNUNG VON BANKKONTEN

Neu registrierte juristische Personen und Geschäftseinrichtungen juristischer Personen müssen zur Abwicklung von Transaktionen Bankkonten bei einer usbekischen Bank eröffnen. Das entsprechende Verfahren wird durch den Erlass Nr. 7/2 des Vorstands der Zentralbank der Republik Usbekistan vom 16. März 2009 über die Anordnungen zu in Usbekistan eröffneten Bankkonten reguliert. usbekische Banken bitten ihre potentiellen Kunden üblicherweise darum, die Gesellschaftsdokumente des ausländischen Gründers (z.B. die Satzung, die Registrierungsbescheinigung, Ordnungen usw.), einen Handelsregisterauszug sowie die Vollmacht zur Vertretung des Kunden vorzulegen (alle Dokumente müssen notariell beglaubigt und apostilliert oder im Herkunftsstaat beglaubigt worden sein). Diese Dokumente werden von der Bank üblicherweise für Compliancezwecke sowie zur Einhaltung der internen Ver-

fahren zur Analyse des Kunden (Know-your-Client) oder aber zur Überprüfung des Kunden in Übereinstimmung mit den Antikorruptionsgesetzen der Republik Usbekistan angefordert.

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Generell muss eine Gesellschaft über einen Generaldirektor und einen Hauptbuchhalter verfügen. Diese verantwortlichen Personen haften ordnungs- und strafrechtlich im Namen der Gesellschaft, da gemäß der usbekischen Strafgesetzgebung und Ordnungsgesetzgebung nur natürliche Personen haften können, nicht aber juristische Personen (also Gesellschaften).

AUSLÄNDER ALS DIREKTOREN UND VERANTWORTLICHE PERSONEN

Ausländische Staatsangehörige, die in einer lokalen Gesellschaft beschäftigt sind, einschließlich Direktoren und verantwortliche Personen, müssen vor der faktischen Einstellung eine Bestätigung erhalten, die den Ausländer dazu berechtigt, im Land zu arbeiten. Die Einholung dieser Bestätigung nimmt für jeden Ausländer im Durchschnitt einen Monat in Anspruch. Gemäß der lokalen Arbeitsgesetzgebung muss die Gesellschaft dieses Verfahren initiieren, indem sie die erforderlichen Dokumente bei der lokalen Migrationsbehörde einreicht. Vor Einreichung des Antrags auf Erhalt einer Bestätigung für Ausländer muss die Gesellschaft zuerst Genehmigungen einholen, die das Recht zur Einstellung von Ausländern gewähren; diese Genehmigungen werden durch die Agentur für Externe Arbeitsmigration erstellt.

Die Besonderheiten der Beschäftigung von Ausländern sind im Abschnitt über die Arbeitsgesetzgebung beschrieben.

Arbeitsgesetzgebung

Das Arbeitsgesetzbuch von 1995 (mit Änderungen und Ergänzungen) ist der grundlegende Rechtsakt, der Arbeitsverhältnisse in der Republik Usbekistan reguliert. Das Gesetzbuch legt die grundlegenden Rechte und Pflichten fest, die in Arbeitsverhältnissen eingehalten werden müssen.

Gemäß Artikel 75 Arbeitsgesetzbuch kann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden: (1) unbefristet; (2) befristet für maximal fünf Jahre; (3) für die Dauer der Ausführung einer bestimmten Arbeit.

Falls im Arbeitsvertrag keine Laufzeit vereinbart wurde, so gilt der Vertrag als unbefristet geschlossen.

MINDESTLOHN

Gemäß usbekischem Arbeitsgesetzbuch darf die Arbeitsvergütung nicht unter dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn liegen. Der Mindestlohn wird zur Berechnung von Steuern, Gebühren, obligatorischen Zahlungen und Sozialabgaben festgelegt. Die Höhe des Mindestlohns wird von Zeit zu Zeit von Anordnungen des Präsidenten festgelegt; aktuell liegt der Mindestlohn bei 223.000 usbekischen Sum (ca. 26 US-Dollar).

GEHALTSAUSZAHLUNGEN

Die Höhe des Gehalts wird durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt. Die Höhe der Arbeitsvergütung darf nicht unter dem gesetzlich festgelegten Mindestbetrag liegen; ein Maximalbetrag wurde nicht festgelegt.

Die Auszahlungsfristen werden in einer Betriebsvereinbarung oder einer anderen internen Vorschrift festgelegt; die Auszahlung muss mindestens einmal im Halbmonat erfolgen. Für einzelne Arbeitnehmerkategorien können in Ausnahmefällen durch die usbekische Regierung andere Fristen für die Auszahlung des Gehalts festgelegt werden.

Das Gehalt kann in Usbekistan nur in usbekischen Sum ausgezahlt werden, ausgenommen Fälle, in denen das Gehalt auf das Konto eines ausländischen Arbeitnehmers im Ausland überwiesen wird.

ARBEITSZEIT

Wie in Artikel 115 Arbeitsgesetzbuch vorgesehen, darf die normale Arbeitsdauer für Arbeitnehmer 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Im Falle einer sechstägigen Arbeitswoche darf die Dauer der täglichen Arbeit 7 Stunden nicht übersteigen. Im Falle einer fünftägigen Arbeitswoche gilt eine Höchstdauer von 8 Stunden. Die Erholungspause muss mindestens eine Stunde pro Arbeitstag betragen.

Die Dauer der täglichen Arbeit (Schicht) an Tagen vor (arbeitsfreien) Feiertagen verringert sich für alle Arbeitnehmer um mindestens eine Stunde.

In Einzelfällen kann eine Schichtdauer von bis zu 12 Stunden vorgesehen werden. Der Gesetzgeber verpflichtet in solchen Fällen den Arbeitgeber, zusätzliche Überstundenzahlungen zu leisten.

Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit vorgesehen werden. Diese beträgt im Regelfall drei Monate. Vor Ablauf der Probezeit kann jede der Parteien den Arbeitsvertrag beenden, indem die andere Partei drei Tage im Voraus benachrichtigt wird.

BEZAHLTER URLAUB

Allen Arbeitnehmern wird ein Hauptjahresurlaub von mindestens 15 Arbeitstagen gewährt. Der Arbeitnehmer hat nach sechs Monaten ununterbrochener Arbeit Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub.

Einzelne Arbeitnehmerkategorien erhalten zusätzlichen Jahresurlaub (Personen unter 18 Jahren, Invaliden der I. und II. Invaliditätsgruppe und andere gesetzlich vorgesehenen Personenkategorien).

Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages wird dem Arbeitnehmer eine Entschädigung für nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub gezahlt.

KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERTRAGES

„Beschäftigung“ existiert nicht. Ein Arbeitnehmer kann nur aus den im Arbeitsgesetzbuch aufgeführten konkreten Gründen entlassen werden. Die usbekische Gesetzgebung sieht keine Varianten einer Kündigung außer der Kündigung des Arbeitsvertrages vor.

Die Verfahren einer Entlassung aus verschiedenen Liquidationsgrundlagen sind relativ komplex und arbeitsintensiv. Viele Arbeitgeber greifen auf die Möglichkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grundlage einer gegenseitigen (schriftlichen) Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer zurück. Gemäß Artikel 97 Arbeitsgesetzbuch können Arbeitgeber und Arbeitnehmer jederzeit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren und ein beliebiges Kündigungsdatum festlegen. Die Kündigung eines Arbeitsvertrages auf Grundlage einer solchen gegenseitigen Vereinbarung ist vergleichsweise einfach. Aus Arbeitgebersicht ist diese Variante der Kündigung des Arbeitsvertrages am attraktivsten.

Zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dieser Grundlage muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden. Obwohl der Arbeitgeber gesetzlich nicht zur Zahlung einer Abfindung an den Arbeitnehmer verpflichtet ist, können die Parteien vereinbaren, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen bestimmten Betrag als Entschädigung für eine solche Kündigung zahlt.

Ein befristeter Arbeitsvertrag gilt mit Ablauf seiner Geltungsdauer als gekündigt. Falls nach Ablauf der Laufzeit das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird und keine der Parteien innerhalb einer Woche eine Kündigung verlangt, gilt der Vertrag als unbefristet verlängert.

Ein für die Dauer der Abwesenheit eines anderen Arbeitnehmers, dessen Stelle erhalten bleibt, geschlossener Vertrag endet mit dem Tag der Rückkehr dieses Arbeitnehmers zur Arbeit.

Der Arbeitnehmer muss zwei Monate vor Ablauf eines Vertrages mit fester oder nicht definierter Dauer eine entsprechende Benachrichtigung übermitteln, und der Arbeitnehmer muss den Erhalt dieser Benachrichtigung durch Unterschrift bestätigen. Dieser Zeitraum kann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers verringert werden. Die Beendigung eines unbefristet geschlossenen Vertrages oder eines befristeten Vertrages vor Ablauf der Laufzeit auf Initiative des Arbeitgebers muss auf vernünftigen Grundlagen erfolgen. Grundlage für die Kündigung eines Arbeitsvertrages sind:

1. Änderungen der Technologie oder Organisation der Produktion und der Arbeit, Verringerung des Arbeitsumfangs, was eine Änderung der Zahl der Mitarbeiter oder eine Änderung der Art der Arbeit verursacht hat, oder Liquidation des Unternehmens;
2. Fehlende Eignung des Arbeitnehmers für die auszuführende Arbeit infolge mangelnder Qualifikation oder aufgrund des Gesundheitszustands;
3. Systematischer Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Arbeitspflichten. Als systematischer Verstoß gegen Arbeitspflichten gilt eine wiederholte Begehung eines Disziplinarverstoßes durch den Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach disziplinarischer oder materieller Belangung des Arbeitnehmers oder Verhängung anderer durch Gesetze oder normative Rechtsakte über die Beschäftigung vorgesehener Maßnahmen für Verstöße gegen die Arbeitspflichten;
4. Einmaliger grober Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Arbeitspflichten. Die Liste der einmaligen groben Verstöße gegen Arbeitspflichten, für die der Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers gekündigt werden kann, wird erstellt in Übereinstimmung (1) mit den internen Arbeitsvorschriften; (2) mit dem Arbeitsvertrag zwischen dem Eigentümer des Unternehmens und dem Leiter des Unternehmens; (3) mit den Ordnungen und Vorschriften über die Disziplin in Bezug auf einzelne Arbeitnehmerkategorien;

Die Frage, ob ein Verstoß eines Arbeitnehmers gegen Arbeitspflichten als grober Verstoß gilt, wird in jedem konkreten Einzelfall entschieden, und zwar ausgehend von der Schwere des begangenen Verstoßes und den Folgen, die dieser Verstoß hatte oder hätte haben können;

5. Beendigung des Arbeitsvertrages mit Nebenbeschäftigten im Zusammenhang mit der Einstellung eines anderen Arbeitnehmers, der nicht in Nebenbeschäftigung angestellt wird, sowie infolge der Einschränkung von Nebenbeschäftigungen gemäß den Arbeitsbedingungen;
6. Beendigung des Arbeitsvertrages mit dem Leiter des Unternehmens, dessen Stellvertretern oder dem Hauptbuchhalter im Zusammenhang mit dem Wechsel des Eigentümers innerhalb von drei Monaten ab Übernahme des Unternehmens durch den neuen Eigentümer.

Arbeitnehmer können auf ihre gesetzlichen Rechte nicht verzichten, dies gilt auch für das Recht zur Einreichung einer Klage gegen den Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer unrechtmäßigen Kündigung oder aufgrund einer anderen Verletzung ihrer Arbeitsrechte. Jegliche diesbezüglichen Vereinbarungen sind wirkungslos.

FEIERTAGE

Folgende Tage sind gemäß der Gesetzgebung der Republik Usbekistan (arbeitsfreie) Feiertage:

- 1. Januar: Neujahr;
- 8. März: Frauentag;
- 21. März: Nowruz;
- 9. Mai: Tag des Gedenkens und der Ehrung;
- 1. September: Unabhängigkeitstag;
- 1. Oktober: Tag des Lehrers und Mentors;
- 8. Dezember: Tag der Verfassung;
- Erster Tag des religiösen Fests „Rusa Hait“ (Eid-al-Fitr, Fastenbrechen);
- Erster Tag des religiösen Fests „Kurban Hait“ (Eid-al-Adha, Opferfest).

Gemäß Anordnung des Präsidenten Nr. UP-5574 vom 12. November 2018 „Über die Festlegung von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen während der Begehung offizieller Feiertage und über die Übertragung von arbeitsfreien Tagen im Jahr 2019“ wurden folgende zusätzlichen arbeitsfreien Tage festgelegt:

- Mittwoch, 2. Januar;
- Freitag, 22. März;
- Montag, 2. September.

Außerdem wurden folgende arbeitsfreie Tage übertragen:

- von Samstag, 5. Januar auf Donnerstag, 3. Januar;
- von Samstag, 1. Juni auf Donnerstag, 6. Juni;
- von Samstag, 7. September auf Dienstag, 3. September;
- von Samstag, 28. Dezember auf Dienstag, 31. Dezember

EINSATZ VON AUSLÄNDISCHEN ARBEITSKRÄFTEN IN USBEKISTAN

Das Verfahren zum Einsatz von ausländischen Staatsangehörigen zur Arbeit in Usbekistan wird durch den Erlass Nr. 244 des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan vom 25. März 2019 reguliert. Gemäß Erlass müssen Ausländer einen Arbeitserlaubnis und eine Bestätigung erhalten, die den Ausländer zur Ausübung von Arbeitstätigkeit in Usbekistan berechtigt. Zum Erhalt der Erlaubnis und/oder Bestätigung muss der Arbeitgeber persönlich oder über elektronische Kommunikationsmittel beim Zentrum für staatliche Leistungen vorstellig werden. Die Arbeitserlaubnis und die Bestätigung werden von der Agentur für externe Arbeitsmigration des Arbeitsministeriums der Republik Usbekistan ausgestellt.

Zum Erhalt der Bestätigung muss sich der Arbeitgeber an die Migrationsbehörde wenden und die erforderlichen Dokumente einreichen, unter anderem den Entwurf des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eine Passkopie, eine Bescheinigung über das Fehlen einer HIV-Erkrankung u.a. Die Migrationsbehörde prüft die Dokumente und fasst innerhalb von drei Wochen bis zu einem Monat einen Beschluss über die Ausstellung der Bestätigung.

Für die Ausstellung der Arbeitserlaubnis wird eine staatliche Gebühr in Höhe von 50 Mindestlöhnen (ca. 1.300 US-Dollar) erhoben. Für die Bestätigung variiert die Höhe der Gebühr je nach Arbeitnehmerkategorie:

- Für hochqualifizierte Spezialisten sowie Lehrkräfte und Spezialisten, die für Tätigkeiten an Hochschulen und Präzidentenschulen angeworben werden: 1 Mindestlohn;
- Für qualifizierte Spezialisten und ethnische Usbeken: 2 Mindestlöhne;
- Für andere Ausländer: 30 Mindestlöhne.

Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt, und zwar streng für die darin aufgeführte Zahl und Qualifikation (Position) der betreffenden ausländischen Arbeitnehmer. Die Bestätigung wird für die Laufzeit des Arbeitsvertrages ausgestellt, maximal jedoch für ein Jahr (drei Jahre für chinesische Staatsangehörige), wobei eine Verlängerung um maximal ein Jahr unbegrenzt möglich ist.

Außerdem unterliegen ausländische Arbeitnehmer der obligatorischen Registrierung und müssen eine Steuerzahler-Identifikationsnummer (INN) erhalten, falls sie sich für mehr als 183 Tage innerhalb eines beliebigen zwölfmonatigen und im laufenden Steuerjahr endenden Zeitraums in Usbekistan aufhalten (und somit für einkommensteuerliche Zwecke zu in Usbekistan steuerlich ansässigen Personen werden).

Das Steuersystem in Usbekistan wird durch das Steuergesetzbuch reguliert. Das aktuelle Steuergesetzbuch ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das vorherige, seit 1997 geltende Steuergesetzbuch. Die Besonderheit der usbekischen Steuergesetzgebung besteht darin, dass die Steuersätze nicht durch das Steuergesetzbuch, sondern jährlich durch Beschluss des Präsidenten der Republik Usbekistan festgelegt werden. Die Steuersätze für 2019 wurden durch den Erlass des Präsidenten Nr. PP-4086 vom 26. Dezember 2018 festgelegt. Außerdem legen untergesetzliche Akte verschiedene Listen und Verzeichnisse fest, die für die Berechnung der Steuern erforderlich sind, zum Beispiel Verzeichnisse der Tätigkeitsarten, die einer vereinfachten Besteuerung unterliegen. Daher sind andere normative Rechtsakte ein wichtiger Bestandteil der Steuergesetzgebung, weil von ihnen der zu entrichtende Endbetrag abhängt, während das Steuergesetzbuch die allgemeinen Besteuerungsvorschriften sowie Besonderheiten für bestimmte Steuerzahlerkategorien festlegt.

Das staatliche Steuerkomitee Usbekistans ist die zentrale staatliche Behörde, die für die Verwaltung des Steuersystems, die Herausgabe von Anweisungen zur Anwendung der Steuergesetzgebung sowie für die Abgabe von Empfehlungen für Steuerbehörden verantwortlich ist. Die Hauptsteuerbehörden der Stadt Taschkent, der Republik Karakalpakistan und der 12 Regionen sind direkt dem staatlichen Steuerkomitee unterstellt. Es gibt außerdem lokale Steuerinspektionen in den Kreisen, Städten und Stadtbezirken.

Juristische Personen müssen für die Erfüllung von Steuerpflichten bei den lokalen Abteilungen der staatlichen Steuerinspektion am Sitz der juristischen Person (juristische Adresse) registriert werden. Diese lokalen staatlichen Steuerinspektionen sind für die Erhebung der Steuern und die Sicherstellung der Einhaltung der Steuergesetze durch die Steuerzahler verantwortlich.

Die Besteuerung juristischer Personen hängt von deren Umsatz ab:

- Juristische Personen mit einem Umsatz von bis zu einer Milliarde Sum (vereinfachte Steuern);
- Juristische Personen mit einem Umsatz zwischen einer und drei Milliarden Sum (vereinfachte Umsatzsteuer);

- Juristische Personen mit einem Umsatz über drei Milliarden Sum (allgemein festgelegte Steuern).

Juristische Personen mit einem Umsatz bis zu einer Milliarde Sum sind berechtigt, freiwillig die vereinfachte Umsatzsteuer oder die allgemein festgelegten Steuern zu entrichten, juristische Personen mit einem Umsatz zwischen einer und drei Milliarden Sum sind berechtigt, die allgemein festgelegten Steuern freiwillig zu entrichten.

VERGLEICHSTABELLE STEUERN

| Nr. | Steuerarten | Steuerzahler | | |
|-----|--------------|---|---|--|
| | | Juristische Personen mit einem Umsatz bis zu einer Milliarde Sum (vereinfachte Steuern) sind berechtigt, die vereinfachte Umsatzsteuer oder die allgemein festgelegten Steuern zu zahlen→ | Juristische Personen mit einem Umsatz zwischen einer und drei Milliarden Sum (vereinfachte Umsatzsteuer) sind berechtigt, die allgemein festgelegten Steuern zu zahlen→ | Juristische Personen mit einem Umsatz über drei Milliarden Sum (allgemein festgelegte Steuern) |
| 1 | Gewinnsteuer | Zahlen keine Gewinnsteuer | Basissteuersatz: 12% für Geschäftsbanken: 20% 20 % für juristische Personen: die Zement (Klinker) herstellen; die Polyethylengranulat herstellen; deren Haupttätigkeit die Erbringung von Mobilfunkleistungen ist. | |

| | | | | |
|---|---|---|---|--|
| 2 | Gewinnsteuer für juristische Personen, einzubehalten an der Auszahlungsquelle (Quellensteuer) | Dividenden und Zinsen werden bei Auszahlung besteuert: an Ansässige: zum Satz von 5%; an Nichtansässige: zum Satz von 10% | | |
| 3 | Umsatzsteuer | Umsatzsteuer auf umsatzsteuerlichen Import von Waren und Arbeiten (Leistungen), die von Nichtansässigen erbracht werden: 20% | Bauunternehmen: 8%; Handel: 6%; Gastronomie und Hotelgewerbe: 10%; professionelle Leistungen: 15%; Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen: 4%; sonstige: 7% Umsatzsteuer auf umsatzsteuerlichen Import von Waren und Arbeiten (Leistungen), die von Nichtansässigen erbracht werden: 20% | auf umsatzsteuerpflichtigen Umsatz zum Vertrieb von Waren (Arbeiten, Leistungen): 20% auf umsatzsteuerpflichtigen Import von Waren: 20% |

| | | | |
|---|---|--|----------------------|
| 4 | ENP (einheitliche Steuerzahlung) | Basissatz: 4%; Handel: 1-4%; Gastronomie: 4-8%; sonstige (Zollbroker, Pfandleiher, Vermittlungsbüros, Vermietung, Annahmestellen, Massenveranstaltungen): 4-25%. | Entrichten keine ENP |
| 5 | NDFL: Einkommensteuer für natürliche Personen | Einkünfte in der Republik Usbekistan steuerlich ansässiger natürlicher Personen, die in Form von Dividenden und Zinsen ausgezahlt werden: 12%. Einkünfte, die in Form von Dividenden und Zinsen ausgezahlt werden: 5%. Einkünfte nicht in der Republik Usbekistan steuerlich ansässiger natürlicher Personen aus Quellen in der Republik Usbekistan: Dividenden und Zinsen: 10%; Einkünfte aus der Erbringung von Beförderungsleistungen im internationalen Verkehr (Speditionseinkünfte): 6%; Einkünfte aus Arbeitsverträgen und zivilrechtlichen Verträgen: 20% | |
| 6 | ESP (einheitliche Sozialzahlung) | Haushaltsfinanzierte Organisationen, staatliche Unternehmen u.a. 25%; alle übrigen Zahler: 12%. | |
| 7 | Vermögenssteuer | Steuersatz: 2% | |
| 8 | Grundsteuer | Die Steuersätze werden durch Beschluss des Präsidenten festgelegt und variieren je nach Ort (Anlage Nr. 16, PP-4086 vom 26. Dezember 2018). | |

| | | |
|----|--|---|
| 9 | Steuer auf die Nutzung von Wasserressourcen | Die Sätze werden durch Beschluss des Präsidenten festgelegt (Anlage Nr. 14, PP-4086 vom 26. Dezember 2018). |
| 10 | Akzise (Verbrauchssteuer) | Die Sätze werden durch Beschluss des Präsidenten festgelegt (Anlage Nr. 14, PP-4086 vom 26. Dezember 2018). |
| 11 | Steuern und Sonderzahlungen für Bergbauunternehmen | Die Sätze werden durch Beschluss des Präsidenten festgelegt (Anlage Nr. 14, PP-4086 vom 26. Dezember 2018). |

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Zum Stand Januar 2019 hat Usbekistan Doppelbesteuerungsabkommen mit mehr als 40 Staaten abgeschlossen: Aserbaidschan, Bahrein, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Georgien, Israel, Indien, Iran, Irak, Japan, Jordanien, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kanada, Korea, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Moldawien, Mongolei, Niederlande, Österreich, Oman, Pakistan, Polen, Russische Föderation, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechien, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam; eines dieser Abkommen (mit Portugal) ist noch nicht in Kraft getreten.

Wir freuen uns, Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Investitionen auf dem usbekischen Markt begleiten und unterstützen zu dürfen

* Der Artikel wurde von Anvar Ikramov in Zusammenarbeit mit Islombek Baratov erstellt.

Unser Profil

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.120 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1991) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

EINZIGARTIGE KOMBINATION

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

Ihre Ansprechpartner

DR. ANDREAS KNAUL

Partner, Rechtsanwalt

Managing Partner Russland und Zentralasien

T +7 495 9335 120

andreas.knaul@roedl.com

MICHAEL QUIRING

Partner, Rechtsanwalt

Local branch manager Kasachstan
und Usbekistan

T +7 727 3560 655

michael.quiring@roedl.com

ANVAR IKRAMOV

Senior Lawyer

Exekutivdirektor in Rödl & Partner
Taschkent

T +9 989 3392 1454

anvar.ikramov@roedl.com



USBEKISTAN

○ TASCHKENT

FE „Roedl And Partner“ LLC (MChJ)
BZ „GROSS PLAZA“, office 509
21A, T.Shevchenko str
Taschkent 100060



Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/usbekistan